



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

72. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Februar 2019

Nummer 3

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz, des Ministeriums für Verkehr und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft	
2051	5. 2. 2019	Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen	68
		Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
631	26. 10. 2018	Änderung des Runderlasses „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales“	69
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
751	1. 2. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität	69
751	25. 1. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen (progres.nrw)“ – Programmbereich Pumpspeicherwerke	74
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
79023	30. 1. 2019	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen	78

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium der Finanzen	
31. 1. 2019	Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2017/2018	80
	Ministerpräsident	
4. 2. 2019	Berufskonsularische Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main	80

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
19. 12. 2018	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	80
19. 12. 2018	Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Inklusionsamt Arbeit aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019	80
19. 12. 2018	Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art LWL-Landesjugendamt Westfalen, LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho, LWL-Berufskolleg – Fachschulen Hamm und Koordinationsstelle Sucht	81
15. 1. 2019	Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2017 der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbundes und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen	81

22. 1. 2019	Jahresabschluss 2017 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes	81
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 2. 2019	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019	81
7. 2. 2019	Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2017	81

I.

2051

Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen

Gemeinsamer Runderlass des
Ministeriums des Innern
– 402 – 57.01.35 –,
des Ministeriums der Justiz
– 4103 – III. 29 –,
des Ministeriums für Verkehr
– III B 2-21-34/34 –
und des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft
– 112 – 1.09.14.03 –

Vom 5. Februar 2019

Der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales, des Justizministeriums, des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 27. April 2015 (MBL. NRW. S. 311), der zuletzt durch Runderlass vom 9. November 2016 (MBL. NRW. S. 703) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

Nummer 2.1 wird wie folgt geändert:

a) Die Sätze 3 und 4 werden wie folgt gefasst:

„Sie können daher, und weil sie ein aktives Mitwirken erfordern, nur mit Einverständnis der betroffenen Person durchgeführt werden und sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern. Wird die Atemalkoholprüfung abgelehnt oder das Test- beziehungsweise Messgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine körperliche Untersuchung und die Blutentnahme anzuordnen.“

b) Satz 5 wird gestrichen.

c) Satz 6 wird Satz 5 und die Angabe „2.5.1“ wird durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.

2.

Nummer 2.3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Atemalkoholmessung“ die Wörter „ bei Verkehrsordnungswidrigkeiten oder sonstigen Ordnungswidrigkeiten“ angefügt.

b) Die Angabe „2.4 Atemalkoholmessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten“ wird gestrichen.

c) Der Satz 1 der bisherigen Nummer 2.4 wird Satz 6 der Nummer 2.3 und die Angabe „(Nummer 2.3)“ wird gestrichen.

d) Die Sätze 2 und 3 der bisherigen Nummer 2.4 werden Sätze 7 und 8 der Nummer 2.3 und wie folgt gefasst:

„Andernfalls ist eine körperliche Untersuchung nach § 46 Absatz 4 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in Verbindung mit § 81a Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) anzuordnen und eine Blutentnahme zu veranlassen. Bei anderen Ordnungswidrigkeiten, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei

den Betroffenen verlangen, ist ebenfalls eine Atemalkoholmessung durchzuführen, wenn die betroffene Person diesem Verfahren zustimmt und an der Messung mitwirkt.“

e) Nach Satz 8 wird folgender Satz 9 eingefügt:

„Wird die Atemalkoholmessung abgelehnt oder nicht durchgeführt, ist eine richterliche Anordnung einer körperlichen Untersuchung und einer Blutprobe zu veranlassen.“

3.

Die Nummer 2.5 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „2.5“ wird durch die Angabe „2.4“ ersetzt.

b) Die Angabe „2.5.1“ wird durch die Angabe „2.4.1“ ersetzt.

c) Die Angabe „2.5.2“ wird durch die Angabe „2.4.2“ ersetzt.

4.

Die neue Nummer 2.4.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 werden die Wörter „Die Messbeamten achten“ durch die Wörter „Das Messpersonal achtet dabei besonders“ ersetzt.

b) In Satz 4 werden die Wörter „Sie vergewissern“ durch die Wörter „Es vergewissert“ ersetzt.

c) In Satz 7 werden die Wörter „des Messpersonals“ durch die Wörter „der den Test durchführenden Person“ ersetzt.

d) In Satz 8 werden die Wörter „Der Ausdruck des Messergebnisses“ durch die Wörter „Das Messprotokoll“ ersetzt.

5.

Die Angabe „2.5.3“ wird durch die Angabe „2.4.3“ ersetzt.

6.

In Nummer 3.2 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Drogenortestgeräte sollen die Entscheidung über die Anordnung einer Blutentnahme erleichtern.“

7.

Die Nummer 4.1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Beschuldigten und Betroffenen sind ohne ihre Einwilligung die körperliche Untersuchung sowie die Blutentnahme zur Feststellung von Tatsachen zulässig, die für das Verfahren von Bedeutung sind, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten ist (§ 81a Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).“

b) Die Sätze 3, 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„Die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden zu.

Die Entnahme einer Blutprobe bedarf dann keiner richterlichen Anordnung, wenn bestimmte Tatsachen den Verdacht begründen, dass eine Straftat nach § 315a Absatz 1 Nummer 1, Absatz 2 und 3, § 315c Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a, Absatz 2 und 3 oder

§ 316 des Strafgesetzbuchs (StGB) oder eine Ordnungswidrigkeit nach §§ 24a und 24c des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) begangen worden ist. Bei Verdacht einer der genannten Straftaten liegt die Anordnungs-kompetenz grundsätzlich gleichrangig bei der Staatsanwaltschaft und ihren Ermittlungspersonen beziehungsweise in Bußgeldverfahren bei den Verfolgungsbehörden.“

- c) In Satz 6 werden die Wörter „Eine Ausnahme besteht,“ durch die Wörter „In allen anderen Fällen bedarf es einer Anordnung nur dann nicht,“
- d) Im letzten Satz werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „in allen Fällen“ eingefügt.

8.

Die Nummer 4.2 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wie folgt gefasst:

„Bei anderen Personen als Beschuldigten oder Betroffenen ist ohne ihre Einwilligung

- die körperliche Untersuchung nur zulässig, wenn sie als Zeugen in Betracht kommen und zur Erforschung der Wahrheit festgestellt werden muss, ob sich an ihrem Körper eine bestimmte Spur oder Folge einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit befindet (§ 81c Absatz 1 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG));

- die Blutentnahme nur zulässig, wenn kein Nachteil für ihre Gesundheit zu befürchten und die Maßnahme zur Erforschung der Wahrheit unerlässlich ist (§ 81c Absatz 2 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG)).“

- b) In Satz 2 wird das Wort „Verstorbenen“ durch das Wort „Leichen“ ersetzt.

- c) Nach Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Beide Maßnahmen sind ferner nach § 81c Absatz 3, 4 der Strafprozessordnung (StPO), § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) unzulässig, wenn sie der Person bei Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden können.“

- d) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 5 und 6.

9.

In Nummer 4.3 werden in Satz 1 und in Satz 2 jeweils in der Klammer vor dem Wort „Medikamente“ die Wörter „zum Beispiel“ eingefügt.

10.

Nummer 4.4.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1, 2. Spiegelstrich werden in der Klammer vor dem Wort „Medikamente“ die Wörter „zum Beispiel“ eingefügt.

- b) Im 4. Spiegelstrich wird in der Klammer die Angabe „2.4“ durch die Angabe „2.3“ ersetzt.

11.

In Nummer 5 Satz 1 wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

12.

Nummer 5.1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Ziff.“ durch das Wort „Nummer“ ersetzt.

- b) In Satz 5 werden die Wörter „dicht schließenden“ durch das Wort „lichtschließenden“ ersetzt.

13.

In Nummer 12 wird die Angabe „Mai 2020“ durch die Angabe „Januar 2024“ ersetzt.

– MBl. NRW. 2019 S. 68

631

Änderung des Runderlasses „Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement bei der Gewährung von Zuwendungen im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales“

Runderlass des Ministeriums für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
– IB3 (BdH) 2636 –

Vom 26. Oktober 2018

Der Runderlass des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales vom 18. Juni 2012 (MBI. NRW. S. 615), der durch Erlass vom 7. Juni 2017 (MBI. NRW. S. 660) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1.

In der Überschrift wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

2.

Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchstabe a) wird die Angabe „10“ durch die Angabe „15“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 Buchstabe b) wird das Wort „Integration“ durch das Wort „Gesundheit“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 Buchstabe c) werden die Wörter „vom Hundert“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3.

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 69

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Programm „Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 1. Februar 2019

1

Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1

Die förderpolitischen Aktivitäten zur Energiepolitik im Land Nordrhein-Westfalen werden in dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) gebündelt. Teil dieses Programms ist der Programmbereich Emissionsarme Mobilität.

Ziel der Landesregierung ist es, durch eine veränderte Mobilität die Erreichung der Klimaschutzziele im Verkehrssektor zu unterstützen und die Lebensqualität in den Städten zu verbessern. Der Ausbau der Elektromobilität kann dazu einen wichtigen Beitrag leisten. Um den Markthochlauf der Elektromobilität zu beschleunigen, liegt der Schwerpunkt dieser Richtlinie auf der Förderung von Elektrofahrzeugen und Ladeinfrastruktur.

Eine Fortschreibung der Richtlinie bleibt in Abhängigkeit von der technischen Entwicklung und bei Änderung der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingun-

gen unter Mitwirkung der Beteiligten und ihrer Repräsentanten zu gegebener Zeit vorbehalten.

1.2

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe folgender Regelungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert wurde,
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedsstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. EU L 318 vom 17.11.2006, S. 17),
- c) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26.6.2014, S. 1), im Folgenden AGVO genannt und
- d) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S. 1).

1.3

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

2.1

Umsetzungsberatung und -konzepte Elektromobilität,

2.2

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge,

2.3

Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge,

2.4

Elektrische Lastenfahrräder sowie Konzepte, Studien und Analysen, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Detaillierte Angaben zu den Fördergegenständen befinden sich unter Nummer 6 und in den jeweiligen elektronischen Antragsformularen gemäß Nummer 7.1.

3

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind grundsätzlich natürliche und juristische Personen.

Jeweilige Beschränkungen der Antragsberechtigung finden sich in Nummer 6.

Ausgeschlossen sind

- a) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedsstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,

- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der AGVO oder

- c) Unternehmen bzw. Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der AGVO.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Die Förderung erstreckt sich auf Vorhaben innerhalb des Landes Nordrhein-Westfalen.

4.2

Es werden nur Vorhaben gefördert, mit denen vor Erteilung eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen worden ist. Als Vorhabenbeginn gilt die Auftragsvergabe, das heißt jede verbindliche Bestellung und jeder Vertrag über den Kauf, die Installation oder sonstige Leistungen. Planung und Genehmigungsverfahren gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

4.3

Es darf sich bei dem Vorhaben nach den Nummern 2.2 bis 2.4 weder um einen Eigenbau, einen Prototypen mit weniger als vier Exemplaren, eine Reparatur oder Ersatzteilbeschaffung noch um ein gesetzlich vorgeschriebenes oder behördlich angeordnetes Vorhaben handeln. Serienfahrzeuge, bei denen die Karosserie beziehungsweise der Rahmen für bestimmte Einsatzzwecke baulich angepasst wurden, sind förderfähig.

4.4

Der Zuwendungsbescheid ersetzt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen.

4.5

Antragsunterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Rahmen der Anteilfinanzierung. Die Förderung nach dieser Richtlinie erfolgt in Form von Zuschüssen und Zuweisungen.

5.2

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Beratungsleistungen und die Erstellung von Konzepten, Studien und Analysen,
- b) den Erwerb, das Leasing oder die Langzeitmiete von Neufahrzeugen,
- c) den Erwerb von neuen elektrischen Lastenfahrrädern sowie
- d) den Erwerb und die Errichtung fabrikneuer Ladeinfrastruktur.

Die Ausgaben müssen notwendig, nachgewiesen und angemessen sein.

Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach Nummer 6 sowie den haushaltsrechtlichen Bestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen und den beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Union.

Zuwendungen unterhalb einer Bagatellgrenze von 350 Euro werden nicht bewilligt beziehungsweise ausgezahlt. Die maximale Zuwendungssumme ist auf 500 000 Euro pro Antragsberechtigtem begrenzt.

5.3

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Programmen des Landes Nordrhein-Westfalen kumuliert werden. Bei der Einhaltung der maximal zulässigen Förderintensität sind die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der AGVO und in Arti-

kel 5 der Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 zu beachten.

5.4

Die Summe aller staatlichen Subventionen, Zuwendungen und zweckbestimmten Einnahmen darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht überschreiten.

5.5

Für Unternehmen im Sinne des europäischen Beihilferechts als Antragsteller gilt, dass die nach den europäischen Beihilferegeln zulässigen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden dürfen sowie die übrigen Voraussetzungen der entsprechenden Vorschriften zu beachten sind.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1 bis 2.4 gelten im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 (De-minimis-Beihilfen). Der Gesamtbeitrag der einem einzigen Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen darf in einem Zeitraum von drei Steuerjahren 200 000 Euro nicht übersteigen.

Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2 und 2.5 richtet sich im Falle des Vorliegens einer unternehmerischen Tätigkeit die Förderung nach den Kriterien der AGVO. Es gelten die Bestimmungen gemäß der Artikel 18, 36 und 49 AGVO.

Sofern Antragsberechtigte sowohl wirtschaftliche als auch nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, ist durch geeignete Maßnahmen wie die Trennung der Tätigkeiten und die Unterscheidung der Ausgaben, Finanzierung und Erlöse sicherzustellen, dass durch eine Förderung im nicht-wirtschaftlichen Bereich keine Gefahr der Quersubventionierung der wirtschaftlichen Tätigkeit besteht.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Ausgaben werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen. Die beihilfefähigen Ausgaben sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen.

6

Förderspezifische Regelungen

6.1

Umsetzungsberatung und -konzepte Elektromobilität nach Nummer 2.1

6.1.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Umsetzungsberatungen und Umsetzungskonzepte im Bereich Elektromobilität.

Für Unternehmen, die nicht unter die Definition kleiner und mittlerer Unternehmen gemäß Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. EU L 124 vom 20.5.2003, S. 36) fallen und welche die Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen überschreiten, können nur Umsetzungskonzepte gefördert werden.

Dabei können die Beratung bzw. das Konzept zum Beispiel folgende Aspekte umfassen:

- a) Analyse: aktuelle Flottenauslastung, zukünftige Bedarfe und Anforderungen vor dem Hintergrund der Umstellung auf Elektrofahrzeuge, lokale Gegebenheiten, Sanierungstätigkeiten,
- b) Ladeinfrastrukturplanung: optimale Standortverteilung, Platzbedarf, Lastmanagement, Netzanbindung,
- c) Finanzielle Aspekte: Abrechnungsverfahren, steuerliche Fragestellungen, Fördermöglichkeiten,
- d) Rechtliche Aspekte, Versicherungsthematik,

- e) Beschaffung von E-Fahrzeugen: Empfehlungen hinsichtlich Fahrzeugtypen und (E-Car-) Sharing-Möglichkeiten sowie die Integration von elektrischen (Lasten-) Fahrrädern in die Flotte.

6.1.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) natürliche Personen als Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten,
- b) juristische Personen als
 - aa) Wohnungseigentümergeinschaften sowie Eigentümerinnen und Eigentümer von Mietgebäuden mit jeweils mindestens vier Wohneinheiten,
 - bb) Besitzerinnen und Besitzer von mindestens fünf gewerblich genutzten Kraftfahrzeugen,
 - cc) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit mindestens fünf Kraftfahrzeug-Stellplätzen für Beschäftigte oder
- c) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben.

6.1.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für Beratungsleistungen und die Erstellung eines Umsetzungskonzeptes durch externe Beratungsunternehmen.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.1.2 Buchstaben a) und b) beträgt die Förderung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 15 000 Euro. Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger nach Nummer 6.1.2 Buchstabe c) beträgt die Förderung 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 24 000 Euro.

6.1.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Bei der Förderung der Antragsberechtigten nach Nummer 6.1.2 Buchstabe c) für die Beratung und Erstellung des Handlungs- und Umsetzungskonzeptes darf es sich nicht um eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union handeln, das heißt die Beratung muss ebenfalls ausschließlich für den nicht-wirtschaftlichen Bereich der Kommune erfolgen. Die Antragsberechtigten dürfen im Rahmen der Verwertung der Beratungsergebnisse keine wirtschaftliche Aktivität planen und keine Leistungen an einem Markt anbieten, zum Beispiel durch Betrieb von Ladeinfrastruktur oder eines Carsharing-Angebots mit kommunalen Fahrzeugen. Auch eine exklusive Bereitstellung der Ergebnisse an ein wirtschaftlich tätiges Unternehmen muss ausgeschlossen sein.

Die Beratung muss neutral und unabhängig sein. Sie muss durch ein Handlungs- und Umsetzungskonzept abgeschlossen werden.

Die Beratung und Konzepterstellung hat durch ein qualifiziertes Beratungsunternehmen zu erfolgen. Qualifiziert sind Unternehmen, die Referenzen im Bereich Mobilitätskonzepte, Elektromobilitätsberatung, Flottenmanagement oder vergleichbar relevante Referenzen innerhalb der letzten zwei Jahre nachweisen können.

6.2

Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge nach Nummer 2.2

6.2.1

Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Errichtung und der Netzanschluss von stationärer AC-Ladeinfrastruktur (Wechselstrom) mit einem oder mehreren Ladepunkten.

Für Antragsberechtigte, welche die Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen überschreiten, ist nur nicht öffentlich zugänglich Ladeinfrastruktur förderfähig, die an Stellplätzen für Beschäftigte oder Mieterinnen und Mieter errichtet wird.

Ein Ladepunkt im Sinne dieser Richtlinie ist die für die Stromversorgung eines

Elektrofahrzeugs bestimmte Einrichtung gemäß der Verordnung über technische Mindestanforderungen an den sicheren und interoperablen Aufbau und Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladepunkten für Elektromobile gemäß der Ladesäulenverordnung vom 9. März 2016 (BGBl. I S. 457).

Der Netzanschluss ist die technische Verbindung des Ladestandorts an das Nieder- oder Mittelspannungsnetz sowie das Telekommunikationsnetz.

Hinsichtlich der technischen Sicherheit muss der Aufbau der Ladeinfrastruktur unter Beachtung des § 3 Absatz 4 der Ladesäulenverordnung erfolgen. Der Ladepunkt muss aus Gründen der Interoperabilität mindestens mit einer Steckdose oder einer Fahrzeugkupplung jeweils des Typs 2 gemäß DIN EN 62196-2 in der jeweils geltenden Fassung ausgerüstet werden.

6.2.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

6.2.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind Ausgaben für

- a) Ladesäule/Wallbox, angeschlagenes Kabel, Leistungselektronik,
- b) Lastmanagement bei mehreren Ladesäulen,
- c) Kennzeichnung, Parkplatzmarkierung,
- d) Anfahrtsschutz, Beleuchtung,
- e) Tiefbau, Fundament, Wiederherstellung der Oberfläche,
- f) Montage und Inbetriebnahme,
- g) Netzanschluss und
- h) Ertüchtigung eines bestehenden Hausanschlusses.

Bei nicht öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beträgt die Förderung für Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1 600 Euro für Wallboxen beziehungsweise 4 800 Euro für Ladesäulen pro Ladepunkt.

Für alle anderen Antragsberechtigten beträgt die Förderquote 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Überschreitung der Grenzwerte für De-minimis-Beihilfen nach Nummer 5.5 Buchstabe a) reduziert sich die Förderquote auf 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Förderhöchstgrenze beträgt für sonstige juristische Personen und Gewerbetreibende 1 000 Euro für Wallboxen beziehungsweise 3 000 Euro für Ladesäulen pro Ladepunkt. Für sonstige natürliche Personen liegt die Förderhöchstgrenze bei 1 000 Euro pro Ladepunkt.

Bei öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur beträgt die Förderung 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis maximal 5 000 Euro pro Ladepunkt.

Ladepunkte, die zumindest teilweise mit vor Ort erzeugtem regenerativem Strom betrieben werden, erhalten einen zusätzlichen Bonus von 500 Euro pro Ladepunkt. Die Erneuerbaren-Energien-Anlage muss dazu eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.

6.2.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Voraussetzung für die Zuwendung für Ladeinfrastruktur ist, dass der für den Ladevorgang erforderliche Strom aus erneuerbaren Energien oder aus vor Ort erzeugtem regenerativem Strom (zum Beispiel Strom aus Photovoltaik-Anlagen) stammt.

Wenn der für den Ladevorgang erforderliche regenerative Strom vor Ort erzeugt wird, muss die Erneuerbaren-Energien-Anlage eine Nennleistung von mindestens zwei Kilowatt pro Ladepunkt aufweisen.

Der Bezug von Grünstrom ist durch einen Grünstrom-Liefervertrag nachzuweisen, der folgende Kriterien erfüllt:

- a) Der Strom stammt zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien.
- b) Es erfolgt eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz als Stromlieferung aus erneuerbaren Energien. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Das Verbot der Doppelvermarktung nach § 80 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2549) geändert worden ist, beziehungsweise nach der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. EU L 140 vom 5.6.2009, S. 16) ist zu beachten.

Über die geförderte Ladeinfrastruktur darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren verfügt werden.

Zusätzliche Bedingungen für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur:

Ein Ladepunkt ist öffentlich zugänglich, wenn er sich entweder im öffentlichen Straßenraum oder auf privatem Grund befindet, sofern der zum Ladepunkt gehörende Parkplatz von einem unbestimmten oder nur nach allgemeinen Merkmalen bestimmbarer Personenkreis tatsächlich befahren werden kann. Für öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur ist die Ladesäulenverordnung zu beachten.

Öffentlich zugängliche Ladeinfrastruktur muss darüber hinaus über einen aktuellen offenen Standard an ein IT-Backend angebunden und remotefähig sein. Die Ladestandorte sind mit einer Kennzeichnung zu versehen.

Der Zugang zu öffentlichen Ladepunkten sollte 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen pro Woche ermöglicht werden. Mindestens muss die Zugänglichkeit an fünf Tagen pro Woche für zwölf Stunden gewährleistet sein.

6.3

Reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge nach Nummer 2.3

6.3.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb, das Leasing oder die Langzeitmiete von reinen Batterieelektro- und Brennstoffzellen-Neufahrzeugen der Klassen L6E, L7E, M1, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen nach der Definition des Elektromobilitätsgesetzes vom 5. Juni 2015 (BGBl. I S. 898).

Als Neufahrzeuge gelten hierbei Fahrzeuge, die

- a) eine maximale Laufleistung von 1 000 Kilometern aufweisen und
- b) keine Standschäden haben oder hatten.

6.3.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) Städte, Gemeinden, Kreise und Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen sowie kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben und
- b) Unternehmen, Gewerbetreibende, Vereine und Verbände mit einem Standort in Nordrhein-Westfalen.

6.3.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.3.2 Buchstabe a) gilt:

Für reine Batterieelektrofahrzeuge beträgt die Förderquote 40 Prozent der Ausgaben der Anschaffung bis zu einer maximalen Förderhöhe von 30 000 Euro.

Für Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt die Förderquote 60 Prozent der Ausgaben der Anschaffung bis zu einer maximalen Förderhöhe von 60 000 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.3.2 Buchstabe b) gilt:

Die Förderhöhe für reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge beträgt

- a) 4 000 Euro für die Klasse M1,
- b) 4 000 Euro für die Klasse N1 mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 2,3 Tonnen und
- c) 8 000 Euro für die Klasse N1 mit einer zulässigen Gesamtmasse ab 2,3 Tonnen und für die Klasse N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von weniger als 7,5 Tonnen.

Die Förderung für das Leasing beziehungsweise die Langzeitmiete von Fahrzeugen erfolgt als Zuschuss maximal bis zur Höhe der im Leasing- beziehungsweise Mietvertrag festgelegten Anzahlung. Die Ermittlung der Höhe des Zuschusses erfolgt analog zur Förderung des Kaufs von Fahrzeugen.

6.3.4

Die geförderten Fahrzeuge müssen überwiegend in Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden. Dies ist der Fall, wenn mehr als 80 Prozent der jährlichen Fahrleistung in Nordrhein-Westfalen erfolgt.

6.3.5

Über die beschafften Fahrzeuge darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren verfügt werden. Die Dauer des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages sollte mindestens fünf Jahre betragen. Die Mindestlaufzeit des Leasing- beziehungsweise Mietvertrages beträgt ein Jahr. Bei einer Miet- beziehungsweise Leasingdauer von weniger als fünf Jahren verringert sich die Fördersumme anteilig.

6.4

Elektrische Lastenfahrräder nach Nummer 2.4

6.4.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert wird der Erwerb von elektrisch betriebenen, fabrikneuen Lastenfahrrädern.

Die elektrischen Lastenfahrräder müssen eine Nutzlast von mindestens 70 Kilogramm ohne Fahrer aufweisen und eine der folgenden Anforderungen erfüllen:

- a) ein verlängerter Radstand oder
- b) Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und mehr Volumen oder Gewicht aufnehmen können als ein herkömmliches Fahrrad.

6.4.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind

- a) Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben,

- b) sonstige juristische Personen und Gewerbetreibende sowie

- c) natürliche Personen mit Erstwohnsitz in Städten und Gemeinden, die von einer Grenzwertüberschreitung der Stickstoffdioxid-Werte gemäß § 3 Absatz 2 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen vom 2. August 2010 (BGBl. I S. 1065), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Juli 2018 (BGBl. I S. 1222) geändert worden ist, betroffen sind.

6.4.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstabe a) beträgt die Förderquote 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 4 200 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstabe b) beträgt die Förderquote 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 2 100 Euro.

Für Antragsberechtigte nach Nummer 6.4.2 Buchstabe c) beträgt die Förderquote 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben bis zu einer maximalen Förderhöhe von 1 000 Euro.

Bei Unternehmen und Kommunen sind bis zu fünf Lastenfahrräder und bei sonstigen juristischen Personen nur ein Lastenfahrrad förderfähig. Bei natürlichen Personen ist nur ein Lastenfahrrad pro Wohneinheit förderfähig.

6.4.4

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Antragstellende muss nachweisen, dass er zum Zeitpunkt der Auszahlung der Zuwendung einen Wohnsitz, eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung im Land Nordrhein-Westfalen haben wird.

Über die beschafften elektrischen Lastenfahrräder darf nicht vor Ablauf einer Dauer von fünf Jahren frei verfügt werden.

6.5

Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht nach Nummer 2.5

6.5.1

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Konzepte, Studien und Analysen im Bereich der emissionsarmen Mobilität, an denen ein besonderes Landesinteresse besteht.

Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Projektbeschreibung durch die oberste Landesbehörde.

6.5.2

Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind juristische Personen und deren Zusammenschlüsse.

6.5.3

Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben im Zusammenhang mit dem Fördergegenstand nach Nummer 6.5.1.

Die Förderung beträgt für Städte, Gemeinden, Kreise oder Zusammenschlüsse von Kommunen aus Nordrhein-Westfalen oder kommunale Betriebe, sofern diese nicht-wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Für sonstige juristische Personen beträgt die Förderquote 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

7

Verfahren

7.1

Die Antragstellung auf Gewährung einer Zuwendung erfolgt über das von der Bewilligungsbehörde unter der Internetseite www.bra.nrw.de/4045740 zur Verfügung gestellte elektronische Antragsformular. Artikel 6 Absatz 2 der AGVO sowie § 3a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist, sind hierbei zu beachten.

7.2

Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist die Bezirksregierung Arnsberg:
Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 – Bergbau und Energie in NRW
Postfach 10 25 45
44025 Dortmund

7.3

Eine Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich erst nach vollständiger Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.

7.4

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht (Artikel 9 der AGVO).

7.5

Für die Gewährung einer De-minimis-Beihilfe sind die Voraussetzungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 zu beachten, insbesondere auch Artikel 6 (Überwachung).

8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

8.1

Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 4. Februar 2019 in Kraft. Er tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

8.2

Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieses Runderlasses tritt der Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus [progres.nrw](http://progres.nrw.de) – Programmbereich Emissionsarme Mobilität –“ vom 1. Oktober 2018 (MBl. NRW. S. 547) außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 69

751

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
aus dem Programm
„Rationelle Energieverwendung, Regenerative
Energien und Energiesparen
([progres.nrw](http://progres.nrw.de))“
– Programmbereich Pumpspeicherwerke –**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
– VII-7 5.1 –

Vom 25. Januar 2019

1

Zuwendungszweck

1.1

Rechtsgrundlagen

Das Land gewährt Zuwendungen auf der Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe insbesondere folgender Regelungen:

- a) §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung vom 26. April 1999 (GV. NRW. S. 158), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 803) geändert worden ist, sowie den zugehörigen Verwaltungsvorschriften gemäß Runderlass „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBl. NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 11. Mai 2018 (MBl. NRW. S. 360) geändert wurde,
- b) Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318 vom 17. November 2006, S. 17) und
- c) Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 – im Folgenden „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“ genannt).

1.2

Anspruch

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden nicht-investive Vorhaben im Rahmen der Planung und standortbezogenen Projektentwicklung von Pumpspeicherwerken.

3

Zuwendungsempfang

Antragsberechtigt sind Unternehmen unabhängig von ihrer Rechtsform und ihrer Gesellschafterstruktur.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen beziehungsweise Sektoren in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 bis 5 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Einem Unternehmen, das einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Zuwendung gewährt werden.

Ebenso darf einem Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nummer 18 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung keine Zuwendung gewährt werden.

4

Zuwendungsvoraussetzungen

4.1

Der Standort des geplanten Pumpspeicherwerks muss in Nordrhein-Westfalen liegen.

Das Vorhaben muss sich den in Anlehnung an die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) definierten Leistungsphasen 1 bis 4 (Grundlagenermittlung, Vorplanung, Entwurfsplanung und Genehmigungsplanung) zuordnen lassen.

4.2

Es werden nur Maßnahmen gefördert, wenn die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger vor Beginn der Maßnahme einen schriftlichen Antrag bei der Bewilligungsbehörde gestellt hat und mit der Maßnahme vor Erteilung eines Zuwendungsbescheids noch nicht be-

gonnen wurde. Als Maßnahmenbeginn gilt jede verbindliche Bestellung und jeder Liefer- und Leistungsvertrag.

4.3

Die Förderung erfolgt auf der Grundlage von Artikel 49 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung. Maßgeblich sind die hier ausgewiesenen Fördergegenstände und -höchstgrenzen.

5

Art, Umfang und Höhe der Förderung

5.1

Zuwendungsart

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung.

5.2

Finanzierungsart

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung gewährt.

5.3

Form der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt auf Antrag durch bedingt rückzahlbare Zuschüsse.

5.4

Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung darf die nach europäischen Beihilferegeln maximal zulässige Grenze nicht überschreiten. Die Zuwendung kann bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

Die Kumulierungsregeln in Artikel 8 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind zu beachten. Nach dieser Förderrichtlinie gewährte Förderungen können kumuliert werden mit anderen staatlichen Beihilfen, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbare beihilfefähige Ausgaben betreffen. Sie sind mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Ausgaben nur insoweit kumulierbar, als dadurch die höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrags nicht überschritten wird.

5.4.1

Zuwendungsfähig sind Ausgaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung der unter Nummer 2 genannten Fördergegenstände stehen und zur Zielerreichung notwendig sind.

Dazu zählen insbesondere:

- a) Personalausgaben und Gemeinausgaben (siehe Anlage 1), soweit sie zusätzlich durch das Vorhaben verursacht und diesem unmittelbar zuzuordnen sind, sowie
- b) Sachausgaben, zum Beispiel Ausgaben für Gutachten, für Studien, für Planungs- und Beratungsdienstleistungen externer Dritter, für im Vorfeld von Planungsverfahren vorgenommene Voruntersuchungen zur Standortsuche, für Kommunikationsmaßnahmen sowie für den Erwerb von Projektrechten oder Lizenzen.

Reisekosten können nur berücksichtigt werden, sofern sie durch eine gesonderte Reisekostenabrechnung nachgewiesen werden. Reisekosten können nur analog der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 16. Dezember 1998 (GV. NRW. S. 738), das zuletzt durch Artikel 32 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, berücksichtigt werden.

5.4.2

Nicht finanziert werden Ausgaben für die Umsetzung gesetzlich vorgeschriebener oder behördlich angeordneter Maßnahmen sowie Ausgaben für das Planfeststellungsverfahren.

5.5

Rückzahlung

Die Zuwendung ist bei einem positiven Investitionsbeschluss vollständig zurückzuzahlen. Hierfür ist bereits bei Antragstellung durch die Gesellschafter der Antragstellerin oder des Antragstellers verbindlich zu erklären, dass die Rückzahlung sichergestellt ist.

Die Zuwendung muss nicht zurückgezahlt werden, wenn kein Investitionsbeschluss erfolgt und seitens der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers dargelegt wird, dass das Vorhaben

- a) aus technischen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
- b) aus geologischen Gründen nicht durchgeführt werden kann,
- c) aus genehmigungsrechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden kann oder
- d) aufgrund einer wesentlichen Veränderung in der Kostenkalkulation oder einer Veränderung der Ertragssituation nicht in wirtschaftlicher Form umgesetzt werden kann; fehlende Wirtschaftlichkeit liegt vor, wenn die Eigenkapitalrendite unter 5 Prozent fällt.

Das Vorhaben wird durch einen vom Zuwendungsgeber oder von der Bewilligungsbehörde beauftragten externen Gutachter begleitet. Dieser prüft das Vorliegen der Bestimmungsgründe für eine mögliche Nichtrückzahlung der Zuwendung gemäß der Buchstaben a bis d. Die durch die Tätigkeit des Gutachters entstehenden Ausgaben sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller zu tragen.

Im Fall einer Nichtrückzahlung der Zuwendung verbleiben die Projektrechte beim Zuwendungsempfänger.

6

Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1

Sämtliche mit dem Antrag oder im weiteren Verfahren eingereichten Unterlagen stehen der Bewilligungsbehörde insbesondere auch für Veröffentlichungszwecke zur Verfügung.

6.2

Mit der Antragstellung ist das Einverständnis zu erklären, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert werden. Darüber hinaus dürfen sie von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle für die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet werden. Die Erklärung beinhaltet ferner das Einverständnis mit der Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse und deren Weiterleitung an den nordrhein-westfälischen Landtag und an Einrichtungen des Landes, des Bundes und der Europäischen Union.

6.3

Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn mit der Durchführung der Maßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe des Bescheids in wesentlichen Teilen begonnen worden ist; wesentlich ist insbesondere eine rechtsverbindliche, projektbezogene Auftragsvergabe über mindestens 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist schriftlich unter Nutzung von Antragsvordrucken bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen. Antragsvordrucke und zugehörige Anlagen sind dort erhältlich.

Der Antrag muss mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschrei-

bung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

Bei der Antragstellung sind Projektphasen zu definieren, für die ein detaillierter Arbeits-, Zeit- und Ausgabenplan vorzulegen ist. Die Prüfung der Rückzahlungsvoraussetzungen nach Nummer 5.5 erfolgt jeweils zu Beginn einer neuen Projektphase.

7.2

Bewilligungsverfahren

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für die Überwachung und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung ist die Bezirksregierung Arnsberg zuständig. Dabei gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung und die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) geändert worden ist.

7.3

Veröffentlichung

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500 000 Euro werden auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht.

8

Inkrafttreten

Dieser Runderlass tritt am 1. März 2019 in Kraft und am 30. Juni 2021 außer Kraft.

Anlage 1:**Gemeinausgaben:**

Ausgabenart	Beispiel oder Definition
Ausgaben für Räumlichkeiten (Bürogebäude, Betriebsgebäude, Labore, usw.)	Beispiele: Miete, Unterhaltsausgaben, Versicherung, Sicherheitsausgaben, Alarm, Facility-Management, Reinigung, Gas, Wasser, Strom, Heizung, Außenanlagen, Steuern, Gebühren, Entsorgung.
Anschaffung, Miete und Unterhalt für Büroausstattung, Bürobedarf	Beispiele: Anschaffungsausgaben und Miete für Büromöbel, Kopierer, Verbrauchsmaterialien (Briefumschläge, Druckerpatronen, Papier, Kopien), Computer, Drucker, Softwarelizenzen.
Ausgaben für allgemeine Leistungen	Beispiele: Sanitätsdienst, Bibliothek, Publikationsdienst, Kommunikation (Internet, Telefon, Fax, Porto), Bekleidung, Abonnements, Transporte.
Allgemeine Verwaltungs- und Managementausgaben	Beispiele: Geschäftsführung, Sekretariat, Dokumentation, Kantine, Finanzverwaltung, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung, Unternehmenskommunikation, IT-Administration, Sicherheitsbeauftragter, Personalrat, Beratungsausgaben.
Beiträge, Steuern und Abgaben, Pflichtprüfungsausgaben	Beispiele: IHK, Berufsgenossenschaft, Pflichtprüfungs-, Steuerberatungs- und Anwaltsausgaben.
Aus- und Fortbildungsausgaben	Beispiele: Seminare einschließlich der Reiseausgaben, Zeitschriften und Fachliteratur.

79023

**Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der nachhaltigen
Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen
Zusammenschlüssen**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz III
– 3 – 40-00-00.34 –

Vom 30. Januar 2019

1**Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

Das Land gewährt Zuwendungen zur Unterstützung einer eigenständigen Waldbewirtschaftung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen nach Maßgabe dieser Richtlinie und auf Grundlage folgender Normen

- a) Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), zuletzt geändert durch Erlass vom 11.5.2018 (MBL NRW. S. 360)
- b) Bundeswaldgesetz vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist
- c) Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 588), das zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) geändert worden ist
- d) Gemeinschaftswaldgesetz vom 8. April 1975 (GV. NRW. S. 304), das zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662) geändert worden ist.

Die Förderung dient zur Umsetzung der Ziele nach § 1 und § 41 des Bundeswaldgesetzes und zielt darauf ab, die überbetriebliche Zusammenarbeit im Rahmen forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse im Sinn des § 13 Absatz 4 des Landesforstgesetzes zur Überwindung struktureller Nachteile zu unterstützen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Die Gewährung der Zuwendungen dieser Richtlinie erfolgt unter Beachtung der Verordnung EU Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU L 352 vom 24.12.2013, S.1).

2**Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Ausführung für folgende nicht der Holzvermarktung zuzurechnende forstwirtschaftliche Maßnahmen:

- a) Wirtschaftsplanung,
- b) biologische Produktion,
- c) technische Produktion,
- d) Förderung der Biodiversität im Wald.

Derartige Leistungen können zusammen oder einzeln gefördert werden. Hierzu zählen auch gelegentliche oder anlassbezogene, fachliche und allgemeine Auskünfte, Anregungen und Informationen für die Waldbesitzenden. Nicht zu den förderfähigen Maßnahmen zählen unter anderem Holzverkauf, allgemeine Verwaltungs- und Geschäftsführungstätigkeiten einschließlich Reisekosten, Rechts- und Steuerberatung, Personalverwaltung, Miete, Ausgaben für Leasing, Gebäude- beziehungsweise Grundstücksankäufe, Energie- und Nebenkosten und die Übernahme von gesetzlichen Verpflichtungen wie beispielsweise Kontrollen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht.

3**Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse mit Sitz in Nordrhein-Westfalen gemäß § 15 des Bundeswaldgesetzes, § 14 des Landesforstgesetzes und des Gemeinschaftswaldgesetzes, die von der zuständigen Behörde vor Antragstellung anerkannt beziehungsweise deren Satzungen genehmigt wurden.

4**Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Förderung erstreckt sich ausschließlich auf Betreuungsdienstleistungen, die für in Nordrhein-Westfalen gelegene Forstflächen erbracht werden.

4.1

Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn

- a) bei Zusammenschlüssen nach Nummer 3, die zu fördernden Betreuungsleistungen gemäß Nummer 2 den satzungsgemäßen Aufgaben des Zusammenschlusses entsprechen und
- b) ein Forsteinrichtungswerk vorliegt, dessen Gültigkeitsdatum nicht länger als ein Jahr zurückliegt.

4.2

Die Betreuungsdienstleistungen müssen durch fachkundiges Personal erbracht werden. Das beauftragte Unternehmen muss für die verantwortliche Ausführung der Dienstleistung vor Ort Personal mit einem forstwissenschaftlichen Hochschulabschluss, einem forstlichen Fachhochschulabschluss oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss vorweisen. Die fachlichen Anforderungen gelten auch für anzustellendes forstfachliches Personal des Zuwendungsempfängers. Die entsprechenden Nachweise der Fachkunde sind bei der Antragstellung vorzulegen. Im Ausnahmefall sind die Nachweise spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises zu erbringen.

5**Art, Umfang und Höhe der Zuwendung****5.1**

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

Bagatellgrenze: 2 000 Euro

5.3

Form der Zuwendung: Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zuwendung

Der Höchstbetrag der jährlichen Zuwendung orientiert sich unter Berücksichtigung der De-minimis-Regelungen (siehe Nummer 1) an der Hektar-Fläche des Zusammenschlusses und einem durchschnittlichen Betreuungszeitbedarf je Hektar. Die Oberste Forstbehörde definiert eine durchschnittliche Stunden- oder Minutenzahl pro Jahr und Hektar. Berechnungsgrundlage der zuwendungsfähigen Ausgaben (Stundenzahl x Hektar) ist die Forstbetriebsfläche im Sinn von Nummer 4 jedes Mitglieds entsprechend der Mitgliederliste gemäß Nummer 7.1.

Wird ausschließlich für die Ausführung der oben genannten Betreuungsdienstleistung forstfachliches Personal (kein Stammpersonal) versicherungspflichtig eingestellt und beschäftigt, beträgt der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Ausgaben je vollbeschäftigter sozialversicherungspflichtiger Arbeitskraft (39 Wochenarbeitsstunden) 50 000 Euro pro Jahr. Zuwendungsfähig sind Nettolohnkosten, gesetzliche Lohnnebenkosten sowie freiwillige Zuschüsse des Arbeitgebers (zum Beispiel zur privaten Rentenabsicherung).

Zur Ausführung der oben genannten Betreuungsdienstleistungen kann der Zuwendungsempfänger auch einen Dienstleistungsvertrag mit einem Dritten abschließen.

Die Dauer dieser Dienstleistungsverträge darf einen Zeitraum von fünf Jahren nicht überschreiten. Die zuwendungsfähigen Ausgaben ergeben sich in diesem Fall aus den nachgewiesenen Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.

5.4.1

Betriebsfläche und Zertifizierung

5.4.1.1

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung vor dem 1. Januar 2021 bei mindestens der Hälfte der Mitglieder (Anteilseigner bei Waldgenossenschaften nach dem Gemeinschaftswaldgesetz) des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die Mitgliedsfläche des einzelnen Waldbesitzenden im Zusammenschluss 25 Hektar nicht übersteigt, beträgt

- a) die Zuwendung bis zum 31. Dezember 2020 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- b) die Zuwendung ab dem 1. Januar 2021,
 - aa) wenn 80 Prozent oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald – Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - bb) wenn weniger als 80 Prozent, aber mehr als 50 Prozent der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald-Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2021 gelten die oben genannten Prozentsätze entsprechend der nachgewiesenen Zertifizierung.

5.4.1.2

Wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung vor dem 1. Januar 2021 bei mehr als der Hälfte der Mitglieder (Anteilseigner bei Waldgenossenschaften nach Gemeinschaftswaldgesetz) des forstwirtschaftlichen Zusammenschlusses die Mitgliedsfläche des einzelnen Waldbesitzenden im Zusammenschluss 25 Hektar übersteigt

- a) beträgt die Zuwendung bis zum 31. Dezember 2020 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
- b) beträgt die Zuwendung ab dem 1. Januar 2021,
 - aa) wenn 80 Prozent oder mehr der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald – Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 40 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - bb) wenn weniger als 80 Prozent aber mehr als 50 Prozent der Mitgliedsfläche nach einem anerkannten Wald – Zertifizierungssystem (PEFC, FSC, Naturland oder vergleichbar) zertifiziert sind, 30 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2021 gelten die oben genannten Prozentsätze entsprechend der nachgewiesenen Zertifizierung.

5.4.1.3

Zusammenschlüsse, deren Mitgliedsfläche nach dem 1. Januar 2021 nicht oder zu weniger als 50 Prozent im oben angegebenen Sinn zertifiziert ist, erhalten ab dem 1. Januar 2021 keine weitere Zuwendung.

Bei Bewilligungen vor dem 1. Januar 2021 ist der Bewilligungsbehörde der Nachweis der Zertifizierung spätestens mit dem ersten Mittelabruf im Jahr 2021 vorzulegen. Der fehlende Nachweis steht ab 2021 der Auszahlung entgegen.

Zertifizierungen nach dem Stichtag 1. Januar 2021 werden ab dem Tag der Gültigkeit der Zertifizierung berücksichtigt, wenn sie der Bewilligungsbehörde zum Zeitpunkt des Mittelabrufes vorliegen.

Bei Antragstellung ab dem 1. Januar 2021 muss der Nachweis der Zertifizierung zum Zeitpunkt der Bewilligung bei der Bewilligungsbehörde vorliegen.

6

Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid

6.1

Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) gemäß Nummer 5.1 der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung.

Abweichend hiervon gilt unabhängig von der Höhe des Zuwendungsbescheides stets:

Vor Auftragsvergabe von Leistungen nach Nummer 5.4 dritter Absatz sind mindestens drei geeignete Anbieter zur Abgabe eines Angebots über die jeweils nachgefragten Leistungen aufzufordern. Die Aufforderung muss die Leistungen so eindeutig beschreiben, dass alle Anbieter die Beschreibung im gleichen Sinn verstehen können. Die Anbieter müssen die Angebote in einer Form abgeben, dass sie vergleichbar sind.

6.2

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, erforderliche Daten für Evaluierungen, die von der Landesforstverwaltung Nordrhein-Westfalen in Auftrag gegeben werden, zur Verfügung zu stellen.

7

Verfahren

7.1

Antragsverfahren

Der Antrag ist schriftlich nach dem Muster 1 der Bewilligungsbehörde an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Dem Antrag ist eine aktuelle Mitgliederliste mit vollständiger Adresse, Gemarkung, Flur mit Flurstück in Hektar (#, ##), ab 1. Januar 2021 die Zertifizierungseigenschaft und eine De-minimis-Erklärung beizufügen. Die Anlagen sind der Bewilligungsbehörde parallel in einem aktuellen digitalen Format zu übermitteln.

7.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen als Forstbehörde. Die Bewilligung erfolgt durch Zuwendungsbescheid.

Der Zuwendungsbescheid enthält die präzisen Maßnahmenbeschreibungen, die Grundlage für den bewilligten Zuschuss sind.

Der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmenbeginn ist grundsätzlich zugelassen. Die Abwicklung dieses Antragsverfahrens obliegt der Bewilligungsbehörde. Der Bewilligungszeitraum beträgt höchstens fünf Jahre.

7.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren, Verwendungsnachweisverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt grundsätzlich aufgrund nachweislich geleisteter Zahlungen des Zuwendungsempfängers (Erstattungsprinzip). Der vorzeitige Mittelabruf gemäß Nummer 1.4 der ANBest-P ist nur für die Monate November und Dezember zugelassen.

Die Auszahlungen können in angemessenen Teilbeträgen erfolgen. Die Verwendung der bis dahin in Anspruch genommenen Zuwendungen ist in summarischer Form gemäß Muster 2 der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.

Belege sind im Original vorzulegen und müssen Zahlungsbeweise gemäß Nummer 6.7 der ANBest-P enthalten.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach einer durch die Bewilligungsbehörde durchgeführten Verwendungsnachweisprüfung durch die Landeskasse beim Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter.

7.4

Die zu verwendenden Muster sind auf der Internetseite des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen abrufbar (www.wald-und-holz.nrw.de).

8

Schlussvorschriften

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2019 S. 78

II.

Ministerium der Finanzen

Heizkostenbeitrag für an dienstliche Sammelheizungen angeschlossene Dienstwohnungen für den Abrechnungszeitraum 2017/2018

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
– B 2730 – 13.1.2 – IV A 2 –

Vom 31. Januar 2019

Nachstehend gebe ich gemäß § 10 Absatz 1 Satz 1 der Dienstwohnungsverordnung (DWVO) vom 3. Mai 2012 (GV. NRW. S. 201), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 967) geändert wurde, die vom Bundesministerium der Finanzen für den Abrechnungszeitraum vom 1. Juli 2017 bis 30. Juni 2018 festgesetzten Kostensätze bekannt:

Energieträger	Euro
Fossile Brennstoffe	8,95
Fernwärme und übrige Heizungsarten	12,34

– MBl. NRW. 2019 S. 80

Ministerpräsident

Berufskonsularische Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main

Bekanntmachung des Ministerpräsidenten
– M 2 – 02.27 a – 1/19 –

Vom 4. Februar 2019

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Republik Kosovo in Frankfurt am Main ernannten Frau Fatmire MUSLIU am 1. Februar 2019 das Exequatur als Konsulin erteilt. Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Das dem bisherigen Konsul, Ajvaz Berisha, am 11. März 2016 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NRW. 2019 S. 80

III.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 19. Dezember 2018

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe vom 19. Dezember 2018 ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 80

Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Inklusionsamt Arbeit aus der Ausgleichs- abgabe nach § 160 Sozialgesetzbuch IX an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 19. Dezember 2018

Die Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Zuweisung von Mitteln des LWL-Integrationsamts Westfalen aus der Ausgleichsabgabe nach § 160 des Sozialgesetzbuchs Neuntes Buch an die örtlichen Träger bei den kreisfreien Städten, Großen kreisangehörigen Städten und Kreisen in Westfalen-Lippe für das Haushaltsjahr 2019 ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 80

**Satzung
über die Gemeinnützigkeit des Betriebs
gewerblicher Art
LWL-Landesjugendamt Westfalen,
LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho,
LWL-Berufskolleg – Fachschulen Hamm
und Koordinationsstelle Sucht**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 19. Dezember 2018

Die Satzung über die Gemeinnützigkeit des Betriebs gewerblicher Art LWL-Landesjugendamt Westfalen, LWL-Bildungszentrum Jugendhof Vlotho, LWL-Berufskolleg – Fachschulen Hamm und Koordinationsstelle Sucht vom 19. Dezember 2018 ist im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, den 19. Dezember 2018

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 81

**Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2017
der Einrichtungen des LWL-PsychiatrieVerbun-
des und der LWL-Maßregelvollzugseinrichtungen
Westfalen**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 15. Januar 2019

Die Jahresabschlüsse per 31. Dezember 2017 der Einrichtungen des PsychiatrieVerbundes und der Maßregelvollzugseinrichtungen Westfalen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe sind durch die zuständige Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen (GPA NRW) geprüft worden.

Die abschließenden Vermerke der GPA NRW sowie die Jahresabschlüsse und die Verwendung der Jahresergebnisse sind im Internet öffentlich bekannt gemacht worden unter http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Bekanntmachungen.

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte können während der Dienststunden beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe in 48147 Münster, Hörsterplatz 2, Zimmer V 2.02, 2. Obergeschoss und bei den Verwaltungen der LWL-Kliniken eingesehen werden.

Überdrucke sind gegen Kostenerstattung direkt beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe anzufordern.

Münster, den 15. Januar 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 81

**Jahresabschluss 2017
des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Vom 22. Januar 2019

Der Beschluss der Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe vom 10. Oktober 2018 über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses 2017 des LWL-Bau- und Liegenschaftsbetriebes sowie der abschließende Vermerk der Gemeindeprüfungsanstalt NRW sind im Internet unter

http://www.lwl.org/LWL/Der_LWL/Organisation/Zahlen-Fakten-Dokumente/Bekanntmachungen

öffentlich bekannt gemacht worden.

Münster, 22. Januar 2019

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
Matthias L ö b

– MBl. NRW. 2019 S. 81

Landschaftsverband Rheinland

**Haushaltssatzung
des Landschaftsverbandes Rheinland
für das Haushaltsjahr 2019**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Rheinland

Vom 5. Februar 2019

Die Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 2019 ist am 5. Februar 2019 im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 5. Februar 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 81

**Öffentliche Auslegung
des LVR-Beteiligungsberichtes
zum 31. Dezember 2017**

Bekanntmachung des Landschaftsverbandes
Rheinland

Vom 7. Februar 2019

Die Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2017 ist am 7. Februar 2019 im Internet unter www.bekanntmachungen.lvr.de öffentlich bekannt gemacht worden.

Köln, den 7. Februar 2019

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
L u b e k

– MBl. NRW. 2019 S. 81

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land Nordrhein-Westfalen (MBL. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBL. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569